

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.09.2019

Thema:

Änderungen im Asylbewerberleistungsrecht zum 01.08.2019 bzw. 01.09.2019

Mitteilung:

Im Sommer 2019 sind u. a. das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz und das Geordnete-Rückkehr-Gesetz in Kraft getreten. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde durch das dritte Änderungsgesetz mit Wirkung zum 01.09.2019 reformiert.

Diese Gesetze haben umfassende Änderungen der Rechtsansprüche für geflüchtete Menschen zur Folge. Im Asylbewerberleistungsrecht ergeben folgende Änderungen:

Leistungsanspruch auch für Auszubildende, Schüler*innen und Student*innen

Bisher waren Auszubildende in betrieblicher oder schulischer Ausbildung von den Leistungen nach dem AsylbLG weitestgehend ausgeschlossen. Dieser Leistungsausschluss entfällt. Die im SGB XII geltenden Sonderregelungen für Auszubildende werden ab 01.09.2019 ausdrücklich für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis sind, für nicht anwendbar erklärt. Leistungsberechtigte in einer grundsätzlich nach dem SGB III oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähigen Ausbildung, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Bereits während des laufenden Asylverfahrens wird nun eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung unterstützt.

Auch abgelehnte Asylbewerber*innen in schulischer oder betrieblicher Ausbildung haben u. U. Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Vollziehbar Ausreisepflichtige sind von dieser Regelung ausgenommen.

Vorrangige Ansprüche wie BAföG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III werden bei Bedarf aufgestockt. Lediglich Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei ihren Eltern leben sind von der Aufstockungsmöglichkeit ausgenommen. Entsprechende Regelungen gelten im SGB II.

Verlängerung des Zeitraums für Grundleistungen

Die Dauer des Grundleistungsbezugs wurde von 15 auf 18 Monate verlängert. Erst nach 18-monatigem Aufenthalt im Bundesgebiet besteht Anspruch auf Leistungen, die denen des SGB XII in Art, Höhe und Umfang weitestgehend entsprechen, sogenannte „Analogleistungen“. Dies gilt weiterhin nur, wenn die Dauer des Aufenthalts von den Leistungsberechtigten nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde.

Neustrukturierung der Bedarfsätze für Grundleistungen

Die Bedarfe für Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie sind aus den Regelbedarfen für Grundleistungsbezieher*innen abgekoppelt worden. Diese Leistungen sind nun, da nicht mehr durch den Regelsatz abgegolten, gesondert zu erbringen. Die Höhe der Regelsätze während des Grundleistungsbezugs wurde deshalb neu festgesetzt.

Geänderte Zuordnung von Personengruppen zu Regelbedarfsstufen

Zwei Personengruppen werden sowohl im Grund- als auch im Analogleistungsbezug anderen Regelbedarfsstufen als bisher zugeordnet:

- In Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften lebenden erwachsenen Personen wird nicht mehr den Regelbedarf der Stufe 1, sondern der Regelbedarf der Stufe 2 zuerkannt. Bisher galt dieser ausschließlich für Ehegatten oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft Lebende.
- Erwachsene Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit ihren Eltern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, werden der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet. Hier erfolgt eine Angleichung an bestehende Regelungen des SGB II.

Die Höhe der Regelsätze stellt sich seit dem 01.09.2019 wie folgt dar:

Regelbedarfe	Grundleistungen		Analogleistungen	
	neuer Betrag ab 01.09.2019	alter Betrag seit 01.04.2016	neuer Betrag ab 01.09.2019	alter Betrag seit 01.01.2019
1 Alleinstehende	344,00 €	354,00 €	424,00 €	424,00 €
2 Partner*in	310,00 €	318,00 €	382,00 €	382,00 €
2 Alleinstehende Person in einer Gemeinschaftsunterkunft	310,00 €	354,00 €	382,00 €	424,00 €
3 volljähriges Kind unter 25 Jahren im Haushalt zumindest eines Elternteils	275,00 €	354,00 €	339,00 €	424,00 €
3 stationär untergebrachte volljährige Person	275,00 €	284,00 €	339,00 €	339,00 €
4 Kind 14 - 17 Jahre	275,00 €	276,00 €	322,00 €	322,00 €
5 Kind 6 - 13 Jahre	268,00 €	242,00 €	302,00 €	302,00 €
6 Kind 0 - 5 Jahre	214,00 €	214,00 €	245,00 €	245,00 €

Zugang zu Sprachfördermaßnahmen

Der Zugang von Asylbewerber*innen und Geduldeten zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen wird ab dem 01.08.2019 neu geregelt.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die bis zum 31.07.2019 eingereist sind und nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen, können jetzt auch Integrations- und Berufssprachkurse besuchen, sofern sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen.

Bei einer Einreise nach dem 01.08.2019 können lediglich Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die aus den Herkunftsländern Syrien und Eritrea stammen, an einem Integrations- und Berufssprachkurs teilnehmen. Die „Arbeitsmarktnähe“ spielt nun für den Zugang zu Sprachförderkursen keine Rolle mehr. Es wird ausschließlich auf das Herkunftsland und die damit verbundene Bleibeperspektive abgestellt. Die Betroffenen werden vom Sozialleistungsträger zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet.

Einkommensanrechnung

Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind bis zu einer Höhe von 200,00 € monatlich nun auch im Bereich der Leistungen nach dem AsylbLG anrechnungsfrei. Entsprechende Regelungen im SGB II und SGB XII bestehen bereits.

Anspruchseinschränkung


Lediglich Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach § 1 a AsylbLG (als Sachleistungen u. a. per Lebensmittelgutschein) besteht:

- Bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit
- Bei Weigerung, eine zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen bzw. fortzuführen
- Bei Weigerung der Teilnahme oder nicht ordnungsgemäßer Teilnahme an einem zumutbaren Integrationskurs, ohne wichtigen Grund
- Für vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen die aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht vollzogen werden konnte
- Für Inhaber*innen einer Aufenthaltsgestattung wenn ihnen bereits von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist und dieser Schutz bzw. dieses Aufenthaltsrecht fortbesteht
- Für Personen mit Aufenthaltsgestattung, bis zur Ausstellung eines Ankunftsnachweises
- Für Personen, die ihren Mitwirkungspflichten nach dem Asylgesetz bzgl. der Duldung vorgeschriebener erkennungsdienstlicher Maßnahmen und der Beschaffung eines Identitätspapieres nicht nachkommen
- Für Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt und für die eine Abschiebung angeordnet wurde, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Es sei denn die aufschiebende Wirkung der Klage wurde von einem Gericht angeordnet.
- Für volljährige Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Vermögen, das vorrangig einzusetzen ist, nicht angeben und deshalb zu Unrecht Leistungen nach dem AsylbLG beziehen

Leistungsausschluss

Vollziehbar Ausreisepflichtige haben keinen Leistungsanspruch, wenn ihnen bereits von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz gewährt worden ist und dieser Schutz fortbesteht. Sie können allenfalls eingeschränkte Leistungen für die Dauer von maximal zwei Wochen erhalten, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken. Diese Überbrückungsleistungen sind als Sachleistungen und maximal einmalig innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Im Falle einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Notlage können die Leistungen auch über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus erbracht werden.

Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt entgegen einer Wohnsitzauflage nehmen, erhalten von der zuständigen Behörde am tatsächlichen Aufenthaltsort lediglich eine Reisebeihilfe. Diese Reisebeihilfe soll den unabweisbaren Bedarf während der Reise zu dem Ort, an dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen haben, sicherstellen. Sie kann als Geld- oder Sachleistung erbracht werden.



Nürnberger

